

**26.09.01****Antrag****des Freistaates Bayern**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden**

TOP 76 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit Nachdruck gegen die Vorschläge der Kommission zu wenden, die unter der Zielsetzung eines verbesserten Energieprofils von Gebäuden in der EU unverhältnismäßige Maßnahmen mit immenser Kostenbelastung von den Mitgliedstaaten (in Deutschland vor allem von den Ländern und Kommunen), den Bürgern und der Wirtschaft fordern.

Der Bundesrat unterstützt zwar grundsätzlich das Anliegen des Richtlinienvorschlages, auf eine Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudebereich hinzuwirken. Gleichwohl ist es nicht Aufgabe der Gemeinschaft, derartige Details der energetischen Gebäudesanierung zu regeln.

Unter Missachtung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit fordert der Richtlinienvorschlag eine Reihe von Maßnahmen, die zu einem unververtretbaren Sach- und Personalaufwand führen:

- Setzen von Mindestnormen für Energieprofile (dabei u.a. Einbeziehung der Beleuchtung und der Warmwasserversorgung insgesamt) und Aktualisierung mindestens alle fünf Jahre (Art. 4);
- Prüfung von Einsatzmöglichkeiten neuer Energietechnologien als Voraussetzung für die Baugenehmigung (Art. 4; sofern eine behördliche – bauaufsichtliche – Prüfung gemeint sein sollte, steht dies in scharfem Widerspruch zu den Bemühungen der Länder, das Baugenehmigungsverfahren durch Reduzierung der Prüfprogramme zu vereinfachen und zu beschleunigen);
- Zertifizierung aller öffentlichen Gebäude und aller sonstigen Gebäude, die ganz oder teilweise verkauft oder vermietet werden, sowie öffentlicher Aushang der Zertifikate bei den öffentlichen Gebäuden (die geforderte Vorlage eines höchstens fünf Jahre alten Energieprofils erfordert für nahezu alle Gebäude mindestens alle fünf Jahre eine energetische Untersuchung mit entsprechenden Berechnungen, geschätzter Kostenaufwand z.B. für ein Einfamilienhaus etwa 1.000 bis 1.500 DM je Untersuchung, Art. 6);

**Ausgeliefert am 26. SEP. 2001**

- 
- regelmäßig wiederkehrende Prüfungen von Klima- und Heizungsanlagen mit von der Kommission festgelegten Anforderungen an die Durchführung der Prüfung und ggf. zu ziehende Konsequenzen durch die zuständigen Behörden (Art. 7,8 und Anhang).

Die Gemeinschaft kann sich insoweit nicht auf eine Ermächtigungsgrundlage berufen. Auch die von der Kommission angeführten Gründe für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene - etwa die im Grünbuch "Hin zu einer europäischen Strategie für die Versorgungssicherheit" zusammengefasster Erkenntnisse über die Möglichkeiten einer Verringerung der Versorgungsabhängigkeit der EU oder die Notwendigkeit, die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Kyoto-Protokoll einzuhalten - rechtfertigen ein europäisches rechtsverbindliches Instrument dieser Art nicht.